

STADT VELBERT

A red line graphic that starts on the left, rises to a peak, falls to a trough, rises to a higher peak, falls to a trough, and ends on the right. It resembles a stylized mountain range or a fluctuating line graph.

NEVIGES Klimaquartier

HERZLICH WILLKOMMEN!

Online-Themenabend

„Heizungsgesetz und Förderungen“

Agenda



1. Begrüßung
2. Angebote des Sanierungsmanagements (Celine Fräbel & Florian Krause, ICM)
3. Vorstellung der kommunalen Förderrichtlinie (Thomas Geißler, Stadt Velbert)
4. Fachvortrag „**Heizungsgesetz und Förderungen**“ (Tayhan Özer, Energieberater ICM)



NEVIGES
Klimaquartier

Angebote des Sanierungsmanagements
(Celine Fräbel & Florian Krause, ICM)

Unsere kostenlosen, unverbindlichen Angebote

für Haus- und Wohnungseigentümer:



- **Erstberatung zu Modernisierungsoptionen und Fördermitteln** telefonisch oder im Sanierungsbüro (z. B. kommunale Fördermittel, KfW Bank, BAFA)



- Information und Beratung zum **Antragsverfahren** der Förderrichtlinie der Stadt Velbert

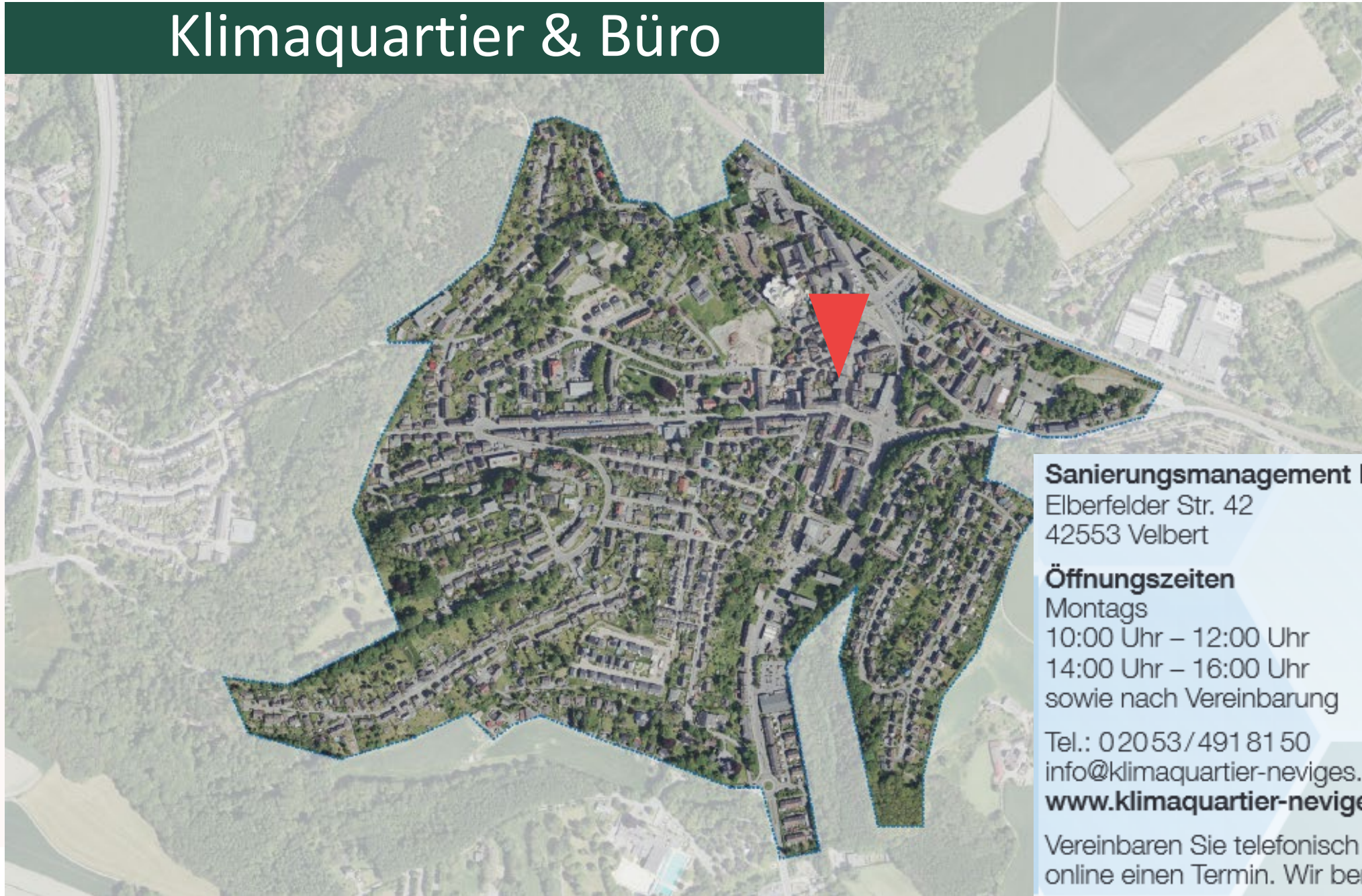


- Weiterführende **Energieberatung** via Telefon, digital oder an der Immobilie



- Informationsveranstaltungen und Aktionen

Klimaquartier & Büro



Sanierungsmanagement Klimaquartier Neviges

Elberfelder Str. 42
42553 Velbert

Öffnungszeiten

Montags
10:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Tel.: 02053/491 81 50
info@klimaquartier-neviges.de
www.klimaquartier-neviges.de

Vereinbaren Sie telefonisch oder
online einen Termin. Wir beraten Sie gerne.



NEVIGES
Klimaquartier

Die Klimaförderung Velbert 2023-2024
(Thomas Geißler, Stadt Velbert)

Energetisch sanieren und finanzieren

Die „Klimaförderung Velbert“
(Februar 2024)

Thomas Geißler, Koordinierungsstelle Klimaschutz



Klimaförderung Velbert

Städtisches Förderprogramm zu diversen Klimaschutz-Maßnahmen:
(Restbeträge in Klammern)

3.1) a) Photovoltaik und Stromspeicher (29.300 €)

b) PV und Stromspeicher als Mieterstrom (43.100 €)

3.2) Energetische Gebäudesanierung (46.000 €, nur „Klimaquartier Neviges“)

3.3) Dach- und Fassadenbegrünungen (845 €)

3.4) Lastenräder für Familien im Kindergeldbezug (1.450 €)

Gesamtvolumen: ca. 418.000 €, noch ca. 121.000 € verfügbar



Alternative Förderungen

Dach- und Fassadenbegrünungen:

Fassaden- und Wohnumfeldprogramm Ortszentrum Velbert-Nevig

Fassaden- und Wohnumfeldprogramm Innenstadt Velbert-Mitte

siehe www.serviceportal.velbert.de

Lastenräder:

Förderprogramm „E-Lastenfahräder für Privatpersonen“ im Kreis Mettmann

siehe www.kreis-mettmann.de/foerderprogramm-e-lastenfahraeder

Stecker-PV:

Förderprogramm „Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann“ startet zeitnah

siehe www.kreis-mettmann.de/foerderprogramm-stecker-pv-anlagen

Klimaförderung im „Klimaquartier Neviges“

Förderbare Maßnahmen aus dem Baustein 3.2 - Energetische Gebäudesanierung im „Klimaquartier Neviges“

- Wärmepumpen – 1.500 € pauschal
- Solarthermische Anlagen – 500 € pauschal, bzw. 750 € falls Heizungsunterstützung vorliegt
- Heizungs austausch - 1.000 € Bonus
- Wärmedämmung von Wänden und/oder Decken – 30 € pro m²
- Austausch von Fenstern – 80 € pro m²
- Austausch von Haupteingangs- und Wohnungstüren – 200 € pro m²
- Austausch von Rolladenkästen – 50 € pauschal
- Maßnahmen an Baudenkmälern – 20% Bonus + vereinfachte Anforderungen

Es werden jeweils maximal 50% der anerkennungsfähigen Kosten gefördert.

Klimaquartier Neviges



Das Fördergebiet ist als Straßenverzeichnis online abrufbar unter www.klimaquartier-neviges.de

Klimaförderung Velbert



Antragsstellung:

- Antrag besteht aus dem allgemeinen Antragsformular, einem Angebot eines Fachunternehmens (bei Sanierungsmaßnahmen sind auch Eigenumsetzungen zulässig), sowie ggf. weiteren Anlagen
- digital über das städtische Service-Portal unter www.serviceportal.velbert.de nach Registrierung im Servicekonto NRW. Dort finden Sie auch die Förderrichtlinien inklusive Förderquoten und technischer Bestimmungen zum Download.
- analog via Postentwurf, Abgabe im Rathaus (Raum 072 / 077) oder im Büro Neviges (Elberfelderstr. 42). Dort liegen jeweils auch entsprechende Formulare aus.

Kontaktperson

für weitere Rückfragen



zur Klimaförderung:

Herr Thomas Geißler

☎ 02051 26-2779

✉ thomas.geissler@velbert.de

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Stabsstelle Klimaschutz



STADT VELBERT



NEVIGES Klimaquartier

Fachvortrag „Heizungsgesetz und Förderungen“

(Tayhan Özer, Energieberater ICM)

- **Vorgaben des neuen GEG**
- **Die neuen Bundesförderungen**

Vorgaben des neue Gebäudeenergiegesetz

Es gibt derzeit (praktisch) kein Ölheizungsverbot

- (fast alle) laufenden Heizungen dürfen weiter betrieben werden
- nur sehr alte, kaum mehr anzutreffende Heizungen mit Konstanttemperaturkessel (weder Brennwert- noch Niedertemperaturtechnik) betrifft das Verbot bzw. die Austauschpflicht nach 30 Jahren

Einbau von neuen Öl- oder Gasheizungen in Wohngebäude wird in Zukunft eingeschränkt

- Weg zu grünen Gasen (Ölen) wird vorgezeichnet.
- Ein komplett-Verbot fossiler Brennstoffe kommt erst 2045



KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024*

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien**
umsteigen und Förderung nutzen.

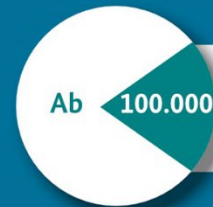
*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg

Kommunale Wärmeplanung

Die Wärmeplanung basiert auf einer Bestands- und einer Potenzialanalyse.



Das Wärmeplanungsgesetz regelt, bis wann in den Ländern Wärmepläne erstellt werden müssen.



Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet, sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2026** zu erstellen.



Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet, sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2028** zu erstellen.

Ab dann (spätestens) mind. 65% erneuerbare Energien für die Heizung!

Seit 1.1.2024

ab KWP (spätestens 2026/2028)

Einbau/Betrieb ab 2045

Heizungen mit fossilen Brennstoffen:
Beratungspflicht vor Einbau

Öl & Gasheizungen:
Müssen ab 2029
anteilig mit EE laufen



Fernwärme: Netz muss
sukzessive Anteil „grüner“
Wärme erhöhen

Öl & Gasheizungen:
Min. 65% EE-Anteil

Pelletheizung: Nur mit
nachhaltigen Pellets

Fernwärme: Netz muss
sukzessive Anteil „grüner“
Wärme erhöhen

Fossile Brennstoffe:
verboten. Heizungen
können mit „grünen“
Brennstoffen
weiterbetreiben werden
(falls verfügbar...)

Fernwärme: Netz mit
100% EE-Anteil

Erneuerbare Energien nach dem GEG

Geothermie

Umweltwärme

- Die z.B. eine Wärmepumpe nutzt

Elektrizität aus Photovoltaik oder Windkraft

- Unmittelbar am Gebäude erzeugt

Wärme durch Solarthermie

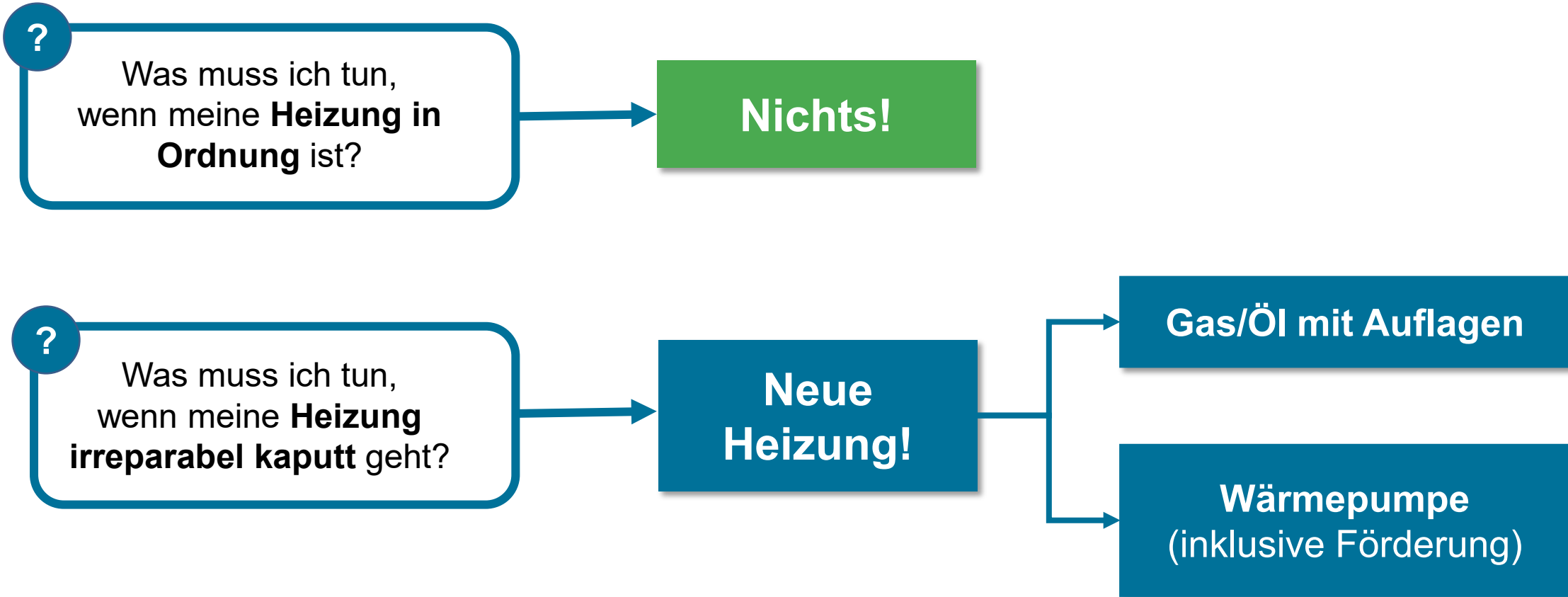
- Unmittelbar am Gebäude erzeugt

Wärme aus Biomasse

- Fest, flüssig oder Gasförmig, z.B. auch Pellets
- Deponiegas, Klärgas oder auch Klärschlamm

Wasserstoff

- „Grün“



Die Bundesförderung für effiziente Wohngebäude (BEG)

~~„Konjunktur-Booster“ von 10%~~

~~Klima-Bonus! 25%~~
20%!

~~Verkürzte
Umsetzungspflichten~~

Basisförderung 	30 %	Höchstfördersatz 	70 %
Klimageschwindigkeits-Bonus 	20 %*	<u>Förderfähige Kosten</u> Die Förderung wird auf maximal 30.000 Euro Investitionskosten für die erste Wohneinheit gewährt. Das bedeutet beispielsweise in der Basisförderung einen maximalen Zuschuss von 9.000 Euro , beim Höchstfördersatz einen maximalen Zuschuss von 21.000 Euro .	
Einkommensabhängiger Bonus 	30 %		
Effizienz-Bonus 	5 %		
Für den Austausch alter Öl-, Kohle-, Nachtspeicher- oder mindestens 20 Jahre alter Gas-Heizungen			
Für Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von weniger als 40.000 €			
Für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder Erdwärme als Wärmequelle			



*Der Klimageschwindigkeitsbonus ist degressiv angelegt und reduziert sich ab dem Jahr 2029 jährlich um drei Prozent

Klimageschwindigkeits-Bonus



20 %*

Für den Austausch alter Öl-, Kohle-, Nachtspeicher- oder mindestens 20 Jahre alter Gas-Heizungen

Einkommensabhängiger Bonus



30 %

Für Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von weniger als 40.000 €

Achtung! Diese Boni gelten nur für selbstnutzende Eigentümer!

*Der Klimageschwindigkeitsbonus ist degressiv angelegt und reduziert sich ab dem Jahr 2029 jährlich um drei Prozent

✓ Wärmepumpe

5% Bonus für WP mit Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser...

...oder auch für normale Luft-WP mit natürlichen Kältemittel im System.

✓ Pelletheizung

Beim Einbau eines Partikelfilters, der die Einhaltung der Emissions-Grenzwerte für Staub $< 2,5 \text{ mg/Nm}^3$ Abgas sicherstellt gibt es einen Emissionsminderungszuschlag von zusätzlich **2.500 €**.

Zuschüsse für Effizienzmaßnahmen

- ✓ Dämmung der Gebäudehülle
- ✓ Anlagentechnik
- ✓ Heizungsoptimierung
- ✓ Gebäudenetze



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderung ohne ISFP

Fördersatz:
15% der Kosten

Max. Förderfähigen Ausgaben:
30.000€ pro Jahr

Förderung mit ISFP

Fördersatz:
15% der Kosten
+5 % Bonus

Max. Förderfähigen Ausgaben:
60.000€ pro Jahr

Neue Zuständigkeiten



✓ Zuschüsse Heizungtausch künftig KfW



✓ Zuschüsse für Effizienz-Einzelmaßnahmen beim BAFA

„BAFA“

Neu:

Ergänzendes Kreditangebot von bis zu 120.000 Euro pro Wohneinheit - zinsverbilligt für private Selbstnutzer von Wohngebäuden mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro - für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen

Neu:

Ergänzungskredit auch für Nichtwohngebäude. Der Ergänzungskredit kann über die Hausbank/Geschäftsbank beantragt werden

Achtung Änderung!

Künftig ist mit der Antragstellung **verpflichtend ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag** mit einem Fachunternehmen vorzulegen.

Die Erteilung der zu beantragenden Förderzusage ist als **aufschiebende oder auflösende Bedingung in den Lieferungs- oder Leistungsvertrag aufzunehmen**

Förderungen Sanierung Wohngebäude 2024 (Stand 19.01.2024)			
Maßnahme	BAFA	KfW	Finanzamt
Heizungstechnik Wärmepumpe Biomasseheizung Solarthermie Brennstoffzellenheizung Wasserstofffähige Heizung Wärmenetz-Anschluss Gebäudenetz-Anschluss	-	BEG EM Basisförderung 30 % Zuschuss + 20 % Geschwindigkeitsbonus ¹ + 30 % Einkommensbonus ² + 5 % Effizienzbonus (Wärmepumpe) ³ max. Invest 30T€ 1. WE, je 15T€ ab 2., je 8T€ ab 7. max. 70 % Zuschuss inkl. Boni + pauschaler Zuschlag von 2.500 € (Biomasse) ⁴ + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Heizungstechnik Gebäudenetz Errichtung / Umbau / Erweiterung	BEG EM Basisförderung 30 % Zuschuss + 20 % Geschwindigkeitsbonus ¹ + 30 % Einkommensbonus ² max. Invest 30T€ 1. WE, je 15T€ ab 2., je 8T€ ab 7. max. 70 % Zuschuss inkl. Boni + pauschaler Zuschlag von 2.500 € (Biomasse) ⁴	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	BEG EM Basisförderung 15 % Zuschuss max. Invest 30T€ pro WE + Jahr Mit Sanierungsfahrplan: + 5 % iSFP-Bonus, max. Invest 60T€ pro WE + Jahr	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	BEG EM 50 % Zuschuss	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	-
Gebäudehülle Dämmung Dach, Fassade, Keller / Fenster / Haustür / Sommerlicher Wärmeschutz	BEG EM Basisförderung 15 % Zuschuss max. Invest 30T€ pro WE + Jahr Mit Sanierungsfahrplan: + 5 % iSFP-Bonus, max. Invest 60T€ pro WE + Jahr	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Anlagentechnik Lüftung / Smart Home	BEG EM Basisförderung 15 % Zuschuss max. Invest 30T€ pro WE + Jahr Mit Sanierungsfahrplan: + 5 % iSFP-Bonus, max. Invest 60T€ pro WE + Jahr	BEG EM + Ergänzungskredit max. 120T€ pro WE ⁵	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Komplettsanierung zum Effizienzhaus	-	BEG WG 261 Förderkredit, 5 bis 25 % Tilgungszuschuss je nach Effizienzhaus-Standard + 10 % Bonus für Worst Performing Buildings + 15 % Bonus bei serieller Sanierung	§ 35c EStG 20 % Steuerbonus ⁶
Fachplanung und Baubegleitung	BEG EM 50 % Zuschuss	BEG WG 261 / BEG EM 50 % (Tilgungs-)Zuschuss	§ 35c EStG 50 % Steuerbonus ⁶
Energieberatung (Sanierungsfahrplan)	EBW 80 % Zuschuss	-	-
Anlagen zur Stromerzeugung Photovoltaik / Wasser / Wind...	-	Erneuerbare Energien Standard 270 Zinsgünstiger Kredit	-
Altersgerechter Umbau Barriereabbau/Einbruchschutz	-	Altersgerecht Umbauen 159 Zinsgünstiger Kredit	-

Zusätzlich stehen in einigen Bundesländern und Kommunen Zuschüsse oder zinsgünstige Kredite für Sanierung oder Erneuerbare Energien zur Verfügung.

¹ Geschwindigkeitsbonus: 20 % bei Austausch Gaszentral-, Biomasse- (> 20 l) / Gasetagen-, Öl-, Kohle-, Nachtspeicher-Heizung (nur selbstnutzende Eigentümer), bei neuer Biomasseheizung Pflicht zur Kombination mit Solar oder Wärmepumpe (nur selbstnutzende Eigentümer), bei zu versteuerndem Haushaltseinkommen bis 40T€ (nur selbstnutzende Eigentümer)
² Einkommensbonus: 30 % bei zu versteuerndem Haushaltseinkommen bis 40T€ (nur selbstnutzende Eigentümer)
³ Effizienzbonus Wärmepumpe: 5 % bei Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder Einsatz natürlicher Kältemittel
⁴ Emissionsminderungszuschlag Biomasse: pauschal 2.500 € bei Staubemission von max. 2,5 mg/m³
⁵ Ergänzungskredit: Zusätzlicher Zinsvorteil bis zu 2,5 % für selbstnutzende Eigentümer bei Haushaltseinkommen bis 90T€
⁶ Steuerbonus: Max. 40T€ Steuervorteil, verteilt auf 3 Jahre, nicht kombinierbar mit BAFA+KfW (nur selbstnutzende Eigentümer)

AB 2024: ERHÖHTE FÖRDERUNG FÜR DEN HEIZUNGSTAUSCH

Die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** wird neu aufgestellt. Ab 2024 gelten höhere Fördersätze mit bis zu **70 Prozent** für den Heizungstausch. Weitere Effizienzmaßnahmen werden auch künftig mit bis zu **20 Prozent** gefördert.



WO BEANTRAGEN?

Die Förderung für den **Heizungstausch** kann bei der **KfW** beantragt werden. Einzelne **Effizienzmaßnahmen**, wie Fenstertausch oder Dämmung, beim **BAFA**.



AB WANN BEANTRAGEN?

Heizungstausch:
Ab **27. Februar 2024**: für Einfamilienhäuser

Zeitlich gestaffelt für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieterinnen und Vermieter, Kommunen und Unternehmen

Einzelne Effizienzmaßnahmen:
Ab **1. Januar 2024**: für alle Antragstellenden



ÜBERGANGSREGELUNG BEIM HEIZUNGSTAUSCH

Der Heizungstausch kann ab sofort beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie schon jetzt von den neuen Fördersätzen. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die **bis zum 31. August 2024** begonnen werden. Der Antrag muss **bis zum 30. November 2024** gestellt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es Fragen?